Ständiger Ausschuss der LÖK Sitzung vom: 19. bis zum 20. September 2016 in Kassel	TOP 1
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ⊠ KdK ⊠ BÖLW □ VAZ □
Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordni Vorsitz	ung, Bericht des
Rechtlicher Bezug: ☐ VO (EG) 834/07 Art ☐ VO (EG) 889/08 Art ☐ ÖLG	§
☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet	
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☐	
Sachvarhalt:	

Über die vorliegende Tagesordnung wird Einvernehmen hergestellt. Herr Zebunke stellt die neuen Mitarbeiterinnen vor, die in der LÖK-Geschäftsstelle seit Sommer mitarbeiten und begrüßt Herrn Pötsch als neuen Vertreter des Ministeriums Brandenburgs. Weiterhin berichtet er über die letzten Aktivitäten des Vorsitzes und der Geschäftsstelle der LÖK; u.a. über die Weiterleitung der Tagesordnungspunkte aus der letzten Sitzung des Ständigen Ausschusses (Mai 2016) an die LÖK und in das AMK Umlaufverfahren sowie die Koordinierung und Kommunikation im Zusammenhang mit dem norwegischen Bio-Lachs und die Mitwirkung in den Arbeitsgruppen der AG-Nationales Kontrollsystem. RP bittet in diesem Zusammenhang künftig die endgültigen Protokolle des Ständigen Ausschusses, diesem auch zur Kenntnis zu geben und auch mitzuteilen, welche Tagesordnungspunkte der LÖK zugeleitet werden sollen. Diese Bitte wird von mehreren Ländern ausdrücklich unterstützt.

Die nächste Sitzung der Bund-/ Länderreferenten für den Ökologischen Landbau wird am 10. und am 11. November 2016 in Kombination mit einer LÖK Sitzung in Bonn stattfinden. Das BMEL hat dazu schon eine Vorankündigung versendet und um Einreichung von Vorschlägen für Tagesordnungspunkte bis zum 04. Oktober gebeten. Dasselbe wird der Vorsitz für die Tagesordnung der LÖK tun.

Die Geflügel AG wurde auf Initiative von Herrn Dreesmann wieder einberufen.

Weiterhin hat die Geschäftsstelle der LÖK Anfang September an einer Veranstaltung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf teilgenommen. Im Rahmen eines Projekts Verbraucherzentrale wurde eine Internetrecherche durchgeführt, inwieweit Online-Lebensmittelhändler, welche Bio-Produkte in ihrem Sortiment führen, ihre Tätigkeit dem Kontrollverfahren nach Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt haben.

Darüber hinaus fand eine Besprechung mit der BLE (Frau Kreysa) statt, bei der es darum ging, inwieweit die Datenbank auf oekolandbau de wieder für die Eintragung und Pflege der Protokolle aus den Sitzungen des Ständigen Ausschuss genutzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu klären, welche Tagesordnungspunkte aus diesen Sitzungen direkt zur Veröffentlichung im Internet auf oekolandbau.de dargestellt werden können.

Der Vorsitz hatte kurzfristig die AWT (Arbeitsgemeinschaft für Wirkstoffe in der Tierernährung e.V.) eingeladen. Diese trug vor, dass Vitamin B2 mittlerweile nur noch aus biotechnologischer Erzeugung am Markt verfügbar ist. Für den Einsatz in der ökologischen/biologischen Fütterung nach EG-Öko-Verordnung können nur Vitamine eingesetzt werden, für welche die Gentechnikfreiheit belegt werden kann.

Die durchgestrichenen Tagesordnungspunkte konnten aus Zeitgründen nicht behandelt werden. Diese Tagesordnungspunkte werden bei der nächsten Sitzung erneut aufgerufen, wenn sie innerhalb der zur Vorlage gesetzten Frist erneut eingereicht werden.

Anlagen:

- Teilnehmerliste
- Vortrag des J.H.v. Thünen Instituts (Herr Dr. Hans Marten Paulsen), Weidegang von Rind, Schwein und Huhn
- Vortrag der Arbeitsgemeinschaft Wirkstoffe in der Tierernährung;
 Der Einsatz von Futterzusatzstoffen in der ökologischen/biologischen Tierproduktion im Einklang mit der EU VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 834/2007
 -Probleme aus Praxis-

Die TO wurde wie folgt abgearbeitet:

Tagesordnung Teil B (1. Tag)

- TOP 1 Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung, Bericht des Vorsitz
- TOP 2 Bericht des BMEL (1. und 2. Tag)
- TOP 3 Bericht der BLE (1. Tag)
- TOP 4 Antrag von Naturland zur Anerkennung ihres Heimtierfutter-Standards für die ökologische/biologische Produktion von Heimtierfutter
- TOP 5 Nichtverfügbarkeitsnachweise bei Vegetativem Vermehrungsmaterial
- TOP 6 Umstellungszeiten und Anbau von vegetativem Vermehrungsmaterial in Containern in Baumschulen

Ständiger Ausschuss der LÖK Sitzung vom: 19. bis zum 20. September 2016 in Kassel	TOP 2
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ⊠ KdK ⊠ BÖLW □ VAZ
Betreff: Bericht des BMEL	
Die letzte Sitzung des COP hei der KOM vor der Sommernause hat i	m .luli 2016

Die letzte Sitzung des COP bei der KOM vor der Sommerpause hat im Juli 2016 stattgefunden.

Beratungspunkte waren im Wesentlichen:

Entwurf zur Änderung des Anhangs III (Verzeichnis der Drittländer und zugehörige Spezifikationen) und des Anhangs VI (Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden und zugehörige Spezifikationen) der VO 1235/2008. Die Beratungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Info der MS über den Stand der Unregelmäßigkeiten und Verstöße nach EU-Öko-Verordnung betreffend die Warenströme in der EU und betreffend in die EU importierten Produkten

Leitlinien für Importe aus der Ukraine und weiteren Drittländern. Seit Bestehen dieser Leitlinien sind 27 OFIS-Notifikationen erfolgt (15 Ukraine, 10 Russische Föderation, 2 Kasachstan und 1 Moldawien). Im Wesentlichen betrafen diese Ölfrüchte und Getreide. In 13 Fällen wurden die Rückstandshöchstmengen für Herbizide überschritten. 11 Fälle betrafen Insektizide. Nach Auskunft der KOM soll im September eine weitere Evaluation dieser Leitlinie erfolgen.

Weitere Tagesordnungspunkte betrafen Informationen und Beratungen zur Statistik, zur elektronischen Kontrollbescheinigung – TRACES, die Meldungen zum MNKP in OFIS, Fragen des Importregimes und EGTOP-Mandate (neues Mandat zur Aquakultur). Die elektronische Kontrollbescheinigung (TRACES) betreffend hat die KOM zwischenzeitlich ein überarbeitetes Dokument vorgelegt (BMEL hat dieses den Ländern und Verbänden z.K. gegeben). Über das Dokument soll im September COP nochmals beraten und ggf. abgestimmt werden. Die BLE steht in dieser Angelegenheit in laufendem Kontakt mit den im BMF für die Zollverwaltung zuständigen Stellen.

Revision der EU-Öko-Verordnung

Die KOM hatte am 24. März 2014 einen Vorschlag zur Revision der Öko-VO vorgelegt. Im Agrarrat am 16. Juni 2015 wurde eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Dabei konnten fast alle D-Kernanliegen verankert werden. Dazu gehören

- Die Beibehaltung praxisgerechter Produktionsvorschriften
- Die Verhinderung der Einführung gesonderter Schwellenwerte für Rückstände von unerlaubten Stoffen in der Produktion
- Das Festhalten an den spezifischen Regelungen zur Bio-Kontrolle in der EU-Öko-VO

 Die Aufrechterhaltung der Prozesskontrolle und des zweistufigen risikoorientierten Kontrollsystems

Nachdem unter LUX-Präsidentschaft bereits zwei Triloggespräche stattgefunden haben, fanden weitere acht Gespräche unter NL-Präsidentschaft statt. Die NL-Präsidentschaft hat sodann im Juni einen umfassenden Sachstandsbericht abgegeben. Kompromisse konnten zu folgenden Regelungsbereichen vereinbart werden:

- Anwendungsbereich der VO
- Ziele und Prinzipien
- Generelle Produktionsregelungen
- Regelungen zum Handel mit Drittländern
- Zertifizierung und Kontrolle (bis auf Einzelfragen)

Weit fortgeschritten sind auch die Beratungen zu speziellen produktionstechnischen Regelungen. Hemmend auf den Abschluss wirkt in diesem Zusammenhang der dringende Wunsch des EP, die speziellen produktionstechnischen Regelungen in den Basisrechtsakt aufzunehmen und Ergänzungen über delegierte Rechtsakte, statt über Durchführungsbestimmungen zu regeln. Die Frage der Saatgutregelungen ist ebenso ein schwieriges Thema zwischen EP und Rat. Offen ist noch die Frage der Einführung von Sonderschwellenwerten. Fortschritte gibt es bei den Kontrollregelungen (Kontrollfreguenz).

Das Dossier der NL-Präsidentschaft wurde am 27./28. Juni 2016 an die slowakische Präsidentschaft übergeben. Diese beabsichtigt, mögliche Mandatsänderungen auszuloten, um bei strittigen Punkten voranzukommen. Es ist das Bestreben der slowakischen Präsidentschaft, den Revisionsprozess im Rahmen ihrer Präsidentschaft abzuschließen. Der von NL vorgelegt Fortschrittsbericht stellt dabei die Grundlage für die zukünftigen Arbeiten dar. Anfang September fanden Gespräche hierzu mit den MS und der KOM in der Slowakei statt.

Es erfolgte ein Informationsaustausch zum "Großversuch Kaliumphosphonat",

Ständiger Ausschuss der LÖK Sitzung vom: 19. bis zum 20. September 2016 in Kassel	TOP 3
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ☑ KdK ☑ BÖLW ☐ VAZ ☐
Betreff: Bericht der BLE	
Rechtlicher Bezug: ☑ VO (EG) 834/07 Art ☑ VO (EG) 889/08 Art ☑ ÖLG §	
Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet	
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒	

Bund- Länder- Arbeitsgruppe "Nationales Kontrollsystem":

Die Bearbeitung des 16-Punkteplans erfolgt seit Juni 2016 in drei Unterarbeitsgruppen, die sich aus Vertretern des Ständigen Ausschusses der LÖK, der Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Ökolandbau (LÖK), der Kontrollstellenverbände (KdK, VAZ/QAL GmbH), dem Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) und der BLE zusammensetzen. Jede Unterarbeitsgruppe traf sich bisher einmal, um Arbeits- und Zeitpläne für die Bearbeitung des Punkteplans festzulegen. Zur nächsten Bund-Länder-Referenten- Sitzung sollen die ersten Arbeits- und Zeitpläne aus den UAG vorgestellt werden.

Die BLE weist darauf hin, dass sie in der BLAG nur eine koordinierende und organisatorische Rolle hat.

Meldungen:

Die Strukturdaten für den Ökologischen Landbau 2015 wurden am 11.07.2016 über eine Pressemitteilung des BMEL veröffentlicht. Es konnte festgestellt werden, dass die Zahl der ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe 24.736 betrug, das waren 5,7% mehr als im Vorjahr (2014: 23.398). Die ökologisch bewirtschaftete Fläche von 1.088.838 Hektar wuchs im Vergleich zum Vorjahr um 3,9% (2014: 1.047.633 ha). Insgesamt betrug der Anteil der Bio-Betriebe an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im vergangenen Jahr 8,7% (2014: 8,3%), der an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche 6,5% (2014: 6,3%). Im Jahr 2015 waren im Bio-Sektor 38.259 Erzeuger, Verarbeiter/Aufbereiter, Importeure und Handelsunternehmen tätig.

Kontrolistellenpersonal:

- 2 Zulassungen als Kontrollstellenleiter
- 54 Neuzulassungen von Kontrolleuren
- 10 Zulassungen für eine weitere Kontrollstelle
- 41 Erweiterungen der Kontrollbereiche für bereits zugelassene Kontrolleure
- 15 Erweiterungen der Tätigkeitsbereiche zum Bewerter/Zertifizierer
- 2 Rücknahmen der Zulassung
- 1 Abmeldung für einen Kontrollbereich eines Kontrolleurs
- 2 Abmeldungen als Kontrollstellenleiter
- 62 Abmeldungen von Kontrolleuren

Unregelmäßigkeiten:

Gegen Deutschland wurden 28 Fälle von Unregelmäßigkeiten gemeldet. Davon sind 14 Vorgänge geschlossen und noch 14 offen. Deutschland hat gegen EU-Mitgliedsstaaten insgesamt 107 Fälle gemeldet, wovon 69 geschlossen werden konnten und noch 38 zu bearbeiten sind. In 91 Fällen hat Deutschland gegen Nicht-EU-Länder gemeldet. Davon sind bereits 57 geschlossen und 34 noch offen.

ÖKOS Datenbank:

Die ÖKOS Datenbank ist seit dem 01.03.2016 produktiv. Anmerkungen der Länderbehörden und Kontrollstellen zur Verbesserung der Funktionalität von ÖKOS wurden aufgegriffen und z.T. nachprogrammiert. Eine Information hierzu wird die BLE übersenden, sobald die neue Version online ist. Die BLE lädt am Ende eines jeden Monats eine Übersicht der im jeweils vergangenen Monat erteilten BLE-Bescheide in die FIS-VL Datenbank hoch, bis eine geeignet Lösung in ÖKOS für diese Abfragemöglichkeit gefunden ist.

Die Zugriffsmöglichkeit der DAkkS auf die ÖKOS Datenbank kann über eine Einwilligungserklärung zum Datenaustausch aller Beteiligten (Kontrollstellen, Länderbehörden, DAkkS) erfolgen. Dazu bereitet die BLE eine Vorlage vor und prüft die technische Umsetzbarkeit innerhalb der Datenbank.

Ständiger Ausschuss der LÖK Sitzung vom: 19. bis zum 20. September 2016 in Kassel	TOP 4			
Eingereicht von: BÖLW	Gäste: ☐ KdK ☐ BÖLW ☐ VAZ ☐			
Betreff: Antrag von Naturland zur Anerkennung ihres Heimtierfutter-Standards für die ökologische/biologische Produktion von Heimtierfutter				
Rechtlicher Bezug: ☐ VO (EG) 834/07 Art ☑ VO (EG) 889/08 Art ☐	ÖLG §			
☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet				
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒				
Sachverhalt:				

Der BÖLW ist von der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) per Beschluss vom 21. April 2015 als Koordinationsstelle eingesetzt und mit der fachlichen Begutachtung von privaten Standards beauftragt worden, die bei den Ländern zur Anerkennung eingereicht werden sollen. Dabei gilt für bereits etablierte, bis Ende 2015 zur Prüfung eingereichte Standards ein vereinfachtes Verfahren.

Naturland e.V. hat seinen Heimtierfutter-Standard bereits 2015 zur Vorprüfung beim BÖLW eingereicht und bittet um Anerkennung durch die Bundesländer. Die beiliegende Fassung ist gegenüber der bereits im Januar eingereichten Fassung aktualisiert worden. Hiermit legen wir zu diesem Antrag unsere Stellungnahme und den Standard den Ländern zur Anerkennung vor. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des geänderten Prüfverein-Standards Heimtierfutter, der im Ständigen Ausschuss im Mai 2016 durch die Länder bestätigt wurde.

Bewertung/Schlussfolgerung:

Der Naturland-Standard geht auf alle Aspekte der im Prüfverein-Standard enthaltenen Vorgaben ein und erfüllt diese. Durch die Einbettung in einen Richtlinien-Rahmen, der deutlich über die Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung hinausgeht, wird der Heimtierfutter-Standard von Naturland aus Sicht des BÖLW insgesamt der Zielsetzung der maßgeblichen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Heimtierfutter gerecht.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

- Richtlinien Verarbeitung allgemein und Richtlinie Heimtierfutter von Naturland
- Vergleichstabelle Heimtierfutter
- Stellungnahme des BÖLW

Ergebnisvorschlag/Empfehlung:

Es wird festgestellt, dass bereits ein anerkannter Mindeststandard vorliegt (Prüfverein/BLE). Dieser dient als Referenzstandard, an dem sich weitere Standards orientieren müssen. Nach dem Beschluss der (ehem.) LÖK zu TOP 5 aus der Sitzung im April 2015 müssen bereits akzeptierte und anerkannte private Standards, wie derjenige für Heimtierfuttermittel und z.B. Damwild nicht nochmals ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, wie in o.g. Sitzung beschlossen.

Der vorgelegte Naturlandstandard enthält strukturelle Ungereimtheiten, die eine futtermittelrechtliche Anerkennung in Frage stellen. Ferner erfolgen im vorliegenden Naturlandstandard für Heimtierfuttermittel Verweisungen auf weiterführende Regelungen im allgemeinen Naturlandstandard. Der prüfende Öko-Kontrolleur einer Kontrollstelle muss somit komplexe Teile des Gesamtnaturlandstandards kennen. Dieser Kenntnisumfang darf und kann nicht vorausgesetzt werden. Aus dem Heimtierfuttermittelstandard müssen sich sämtliche Bestimmungen und Regelungen von selber ergeben. Der Standard (auch der Biokreis-Standard) soll dahingehend überarbeitet werden.

Bis dahin kann von den Kontrollstellen im Rahmen des Kontrollverfahrens auf Basis aller Standards geprüft werden, die dem Referenzstandard entsprechen.

Ständiger Ausschuss der LÖK Sitzung vom: 19. bis zum 20. September 2016 in Kassel	TOP 5
Eingereicht von: Niedersachsen	Gäste: ⊠ KdK ⊠ BÖLW □ VAZ □
Betreff: Nichtverfügbarkeitsnachweise bei Vegetativem Vermehrungs	material
Rechtlicher Bezug: ☑ VO (EG) 834/07 Art ☑ VO (EG) 889/08 Art. 45 ☐ ÖLG	
⊠ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet	
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ⊠	
Sachverhalt:	
Dos hisherige Verfahren in Niedersachsen:	

Das bisnerige Verfahren in Niedersachsen:

"Für die Antragstellung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 45 (1) b) der VO (EG) Nr. 889/2008 für die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde, ist in Niedersachsen folgendermaßen vorzugehen:

- Für die Kernobstsorten Apfel, Quitte, Birne und Nashi gilt die Kernobstregelung
- Für das restliche vegetative Vermehrungsmaterial (z. B. Steinobst, Unterlagen, Erdbeeren, Gehölze, Zierpflanzen usw.) sind drei Nachweise der Nichtverfügbarkeit bei einschlägigen Bio-Baumschulen, Bio-Gärtnereien oder Bio-Vermehrern einzuholen.

Auf allen Nachweisen muss die Codenummer der Unternehmen bei denen angefragt wurde erkennbar sein.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Pflanzung von nicht-ökologischem vegetativen Vermehrungsmaterial welches dem zweiten Punkt zu zuordnen ist, muss 14 Tage vor Bestellung mit den erforderlichen Nachweisen über die jeweilige Kontrollstelle bei der zuständigen Behörde (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat 42, Postfach 3949, 26029 Oldenburg) gestellt werden.

Bei der Umsetzung des zweiten Punktes scheint es in der Praxis einige Schwierigkeiten zu geben, zum Beispiel Verweigerung der Ausstellung von Nichtverfügbarkeitsnachweisen, wiederholte Anfragen/Erinnerungen nötig, erheblicher Zeitaufwand für die Anbieter/ Antragsteller.

Die Forderung der Nachweise der Nichtverfügbarkeiten soll den Anbieter erkennen lassen, welches vegetative Vermehrungsmaterial nachgefragt wird.

Schlussfolgerung / Bewertung:

Nach unseren Informationen geht jedes Bundesland wie auch die Kontrollstellen unterschiedlich mit den Nachweisen zu den Anträgen zur Verwendung von nicht-ökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial um.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

keine

Ergebnisvorschlag/Empfehlung:

Um allen Beteiligten das Verfahren der Antragstellung zu vereinfachen, wird empfohlen, die Datenbank organicXseeds als vollständigen Nachweis der Nichtverfügbarkeit anerkennen. Das bedeutet, dass die Bio-Baumschulen, Bio-Gärtnereien und Bio-Vermehrer ihr Angebot über die Datenbank zur Verfügung stellen können.

Dabei sind einige Punkte zu beachten:

- Um als Grundlage der Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial geeignet zu sein, muss die Darstellung bezüglich des vegetativen Vermehrungsmaterials erweitert werden.
- Für jede Art müsste die Möglichkeit geschaffen werden eine Unterteilung in geeignete Sortengruppen vorzunehmen.
 - Die Sortengruppen und die weiteren Eintragungen/Details sollen in einer AG erarbeitet werden
- Denkbar sind Mengenangaben/Liefermengen. Eintragungen können dann unter "Hinweise" in der Datenbank vorgenommen werden.
- Die Anbieter müssen die Aktualität der Eintragungen gewährleisten. Die Datenbank erinnert die Anbieter automatisch nach vier Wochen Inaktivität.
 - Nochmals nach zwei weiteren Wochen, nach insgesamt 8 Wochen wird das Angebot deaktiviert. Eventuell die Inaktivitätszeit verkürzen auf insgesamt 4 Wochen.
- Anbieter können sich gegen eine Einstellung in die Datenbank entscheiden, würden dann aber nicht mehr berücksichtigt werden
- Die Anbieter sind über das Verfahren zu informieren.

Die folgenden, zusätzlichen Feststellungen wurden getroffen und weitere Voraussetzungen sind vorab zu klären:

Die KDK plädiert für eine generelle Abwicklung über OrganicXseeds. Hierfür ist die Finanzierung eventueller, technischer Zusatz-Ausstattungen in der Datenbank zu klären und inwieweit die einzelnen Länderverträge mit dem FibL zu ändern/zu ergänzen sind.

Aus der EU Öko-Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für Anbieter, Ihre Angebote in OrganicXSeeds einzustellen.

Es wird zunächst eine AG eingerichtet, die eine Definition der Arten von vegetativem Vermehrungsmaterial vornimmt, welche in der Datenbank OrganicXseeds eingestellt werden sollen. In Anlehnung an die Kernobstregelung sind Mindestkriterien für das Pflanzgut festzulegen (auf Grundlage einer Expertise durch den BÖLW).

Eine Überarbeitung der Allgemeinverfügungen (soweit existent) der Bundesländer ist erforderlich.

Die AG setzt sich zusammen aus den Ländern NI und SH und dem BÖLW.

Es erfolgt eine Weitergabe an die LÖK mit der Bitte um Prüfung der Ausgestaltung der Verträge mit dem FibL.

TOP 6 Ständiger Ausschuss der LÖK Sitzung vom: 19. bis zum 20. September 2016 in Kassel Gäste: ⊠ KdK Eingereicht von: Niedersachsen ⊠ BÖLW ⊠ VAZ Betreff: Umstellungszeiten und Anbau von vegetativem Vermehrungsmaterial in Containern in Baumschulen Rechtlicher Bezug: ∇O (EG) 834/07 Art...... ∇O (EG) 889/08 Art. 45 Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet Veröffentlichung im Internet: ja ☐ erst nach Entscheidung durch die LÖK nein 🖂 Sachverhalt: Das bisherige Verfahren in Niedersachsen:

Für gemäß VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 45 (1) b) mit Ausnahmegenehmigung zugekauftes vegetatives Vermehrungsmaterial werden durch die Verordnung keine spezifischen Umstellungszeiten festgelegt. Die VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 36 (1) regelt die Umstellungszeiten von Boden auch in Verbindung mit pflanzlichen Erzeugnissen, die zu Umstellungsbeginn bereits Teil des Unternehmens sind. Werden Saatgut, Kartoffeln oder anderes vegetatives Vermehrungsmaterial mit Ausnahmegenehmigung gemäß VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 45 (1) oder (2), in einem Unternehmen des ökologischen Landbaus eingesetzt, werden deren Erzeugnisse (z.B. Speise-Kartoffeln, Speise-Getreide etc.) auch bei Unterschreitung der in VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 36 oder Art. 62 genannten Umstellungszeiten uneingeschränkt mit einem Hinweis auf den ökologischen/biologischen Landbau in Verkehr gebracht, wenn der Anbau auf bereits umgestellten Boden erfolgt ist.

Die Regelungen der VO (EG) Nr. 834/2007 Art. 12 i) lassen nur eine indirekte Herleitung von Umstellungszeiten von vegetativem Vermehrungsmaterial zu. Der Anbau von Pflanzen, z.B. auch vegetativem Vermehrungsmaterial wie stecklings-vermehrtem Rosmarin in Töpfen, die mit einem Hinweis auf den ökologischen/biologischen Landbau in Verkehr gebracht werden, ist bisher nicht zwingend untersagt worden (Vgl. dazu LÖK-Protokoll vom 24.06.2009).

In Niedersachsen wurde einer Baumschule der Anbau von Beerenobst in Containern und die Vermarktung mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau erlaubt, nachdem die Pflanze als Steckling gemäß VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 42 mit Ausnahmegenehmigung zugekauft wurde, einen wesentlichen Wachstumsschritt bzw. Veredelungsschritt vollzogen hatte und nicht das Ernte-Erzeugnis der Beerenobstpflanze, sondern die Beerenobstpflanze selbst incl. des Containers an Endverbraucher abgegeben worden ist. Gesetzt den Fall die am 24.06.2009 nicht grundsätzliche Ablehnung des Anbaus des in Baumschulen üblichen Anbauverfahrens in Containern besteht weiterhin, wird hier grundsätzlich von einem EG-Ökoverordnungskonformen Vorgehen ausgegangen.

Schlussfolgerung / Bewertung:

Nach unseren Informationen bewerten die Bundesländer und auch die Kontrollstellen bisher die Möglichkeit der Zertifizierung und Einhaltung von Umstellungszeiten von vegetativem Vermehrungsmaterial in Containern unterschiedlich.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Fotomaterial (2 Fotografien)

Ergebnisvorschlag/Empfehlung:

Derzeit kann keine einheitliche Auslegung stattfinden.

Folgende Anmerkungen werden gemacht:

Nach Ansicht von BW kann alles, was nicht auf einer Parzelle erzeugt wurde, die ihre Umstellungszeit durchlaufen hat, keinen Ökostatus haben. Die ökologische Erzeugung ist stets standortspezifisch.

Niedersachsen sieht keine spezifischen Umstellungszeiten für Pflanzen, solche werden nur für den Boden/ Standort definiert. So können z.B. Pflanzkartoffeln nichtökologischer/nichtbiologischer Herkunft (sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder eine Allgemeinverfügung vorliegt) nach Ende ihrer Vegetationszeit bereits als ökologisches/biologisches Erzeugnis vermarktet werden.

RP verweist auf die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 i) Öko-VO, wonach die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsmaterial mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein. Diese Zeiten müssen bei der Verwendung von nicht-ökologischem Saatgut oder vermehrungsmaterial mindestens eingehalten werden, bevor Saatgut oder Vermehrungsmaterial als solches aus ökologischem Landbau vermarktet werden kann.

Bei den Topfkräutern verhält es sich ähnlich. Entscheidend ist die Zeitspanne zwischen Anbau und Verzehr, die zwingende Verwendung von ökologisch/biologisch erzeugtem Saatgut (Art. 12 Abs. 2 i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) und die Vermarktung der Pflanze zusammen nur mit dem Topf. (NRW)

Sachsen verweist auf die bisherigen Ausführungen der KOM und der LÖK aus dem Jahr 2009. Demgemäß ist die Öko-Vermarktung von Bio-Topfpflanzen, die auf einem Substrat gemäß Anhang I VO (EG) 889/08 gezogen werden, möglich. SN verfährt mit vegetativem Vermehrungsmaterial, gezogen in Containern analog den Topfkräutern, sofern Öko-Substrat (umgestellt nach Art. 36) und/oder zulässige Stoffe nach Anhang I verwendet sowie pflanzlicher Wachstumsschritt vollzogen wurde. Hessen verfährt analog.

Bayern schlägt vor, eine Auflistung der Fallbeispiele (gartenbauliche Produktionsverfahren) zu machen aus der hervorgeht, was möglich ist, und was nicht.

Zur Klärung der offenen Fragen wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich aus KdK, HH, NI, HE, (BÖLW vielleicht) mit Gemüsebauspezialberater zusammensetzt. Herr Gertz hat hierzu bereits eingeladen (per E-Mail vom 22.09.2016). Ein erstes Treffen der AG fand am 26.10.2016 in Hamburg statt.

siehe auch:

http://ec.europa.eu/agriculture/organic/sites/orgfarming/files/docs/body/final_report_egtop_on_greenhouse_production_en.pdf